

## Neuregelung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

### Änderung der Nachweispflichten bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

[...]

#### C. Belegnachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen

Die Neufassung der Nachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen führt zu grundlegenden Änderungen, da zum einen die in diesem Bereich bislang geltende Unterscheidung in Beförderungen und Versandungen aufgegeben wird, zum anderen der Belegnachweis ausschließlich durch das Doppel der Rechnung und einer sog. „Gelangensbestätigung“ zu erfolgen hat. Aufgrund des Ersetzens der bisherigen „Sollvorschriften“ in „Mussvorschriften“ sind künftig andere als die in § 17a bis 17c UstDV n.F. genannten Nachweise (insbesondere die sog. „weiße Spediteursbescheinigung“) nicht mehr zulässig.

Unter der Gelangensbestätigung ist eine Bestätigung des Abnehmers zu verstehen, die nachweisen soll, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in den Bestimmungsmitgliedstaat „gelangt“ ist. Infolgedessen wird künftig der ausländische Abnehmer zur Mitwirkung bei der Nachweiserbringung für den leistenden Unternehmer gegenüber den deutschen Finanzbehörden mit eingebunden.

#### I. **Checkliste des Inhaltes der Gelangensbestätigung**

Konkret handelt es sich bei der Gelangensbestätigung um einen Beleg, der vom Abnehmer zu erstellen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- ✓ Name und Anschrift des Abnehmers,
- ✓ Menge des Gegenstandes der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung,
- ✓ Tag und Ort des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet (im Beförderungs- oder Versandungsfall durch den leistenden Unternehmer) oder Tag und Ort des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet (im Abholfall durch den Abnehmer),
- ✓ Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- ✓ Unterschrift des Abnehmers

## **II. Vereinfachungsregelung bei Speditionen und Kurierdienstleistungsunternehmen**

Für Versandungsfälle wurde in § 17a Abs. 2 Satz 2 UstDV n.F. eine Vereinfachungsregelung aufgenommen, wonach die Gelangensbestätigung auch gegenüber dem Spediteur abgegeben werden kann. Im Rahmen dessen ist allerdings eine schriftliche Versicherung des Spediteurs gegenüber dem leistenden Unternehmer gefordert, aus der sich ergibt, dass sich der Beleg mit den erforderlichen Pflichtangaben tatsächlich in seinem Besitz befindet und kurzfristig vorgelegt werden kann. Hierbei ist anzumerken, dass der liefernde Unternehmer die Beweislast trägt und somit für ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten des beauftragten Spediteurs einsteht.

Bei der Beauftragung von Kurierdiensten sind für die Gelangensbestätigung eine schriftliche Auftragsbestätigung mit den bereits nach der bisherigen Regelung geforderten Angaben sowie eine schriftliche Versicherung des beauftragten Unternehmers, über die erforderlichen Angaben des Abnehmers zu verfügen (insbesondere über den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und über die schriftliche Bestätigung des Abnehmers, den Gegenstand der Beförderung erhalten zu haben), ausreichend.

## **III. Ergänzende Hinweise**

Die Gelangensbestätigung selbst kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (bspw. Lieferschein und Empfangsbestätigung).

Eine Übermittlung der Gelangensbestätigung auf elektronischen Weg ist ebenfalls möglich, sofern die Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit des Dokuments gewährleistet ist. In diesem Fall ist das Kriterium der Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung nicht mehr erforderlich.

Ferner ist es nicht notwendig für jeden einzelnen Liefergegenstand eine Gelangensbestätigung zu erbringen. Vielmehr ist ein Bezug auf die jeweilige, mehrere Gegenstände umfassende Lieferung oder Sammelrechnung ausreichend.

Bei dauerhaften Liefervereinbarungen kann eine Gelangensbestätigung auch über den vereinbarten Leistungszeitraum ausgestellt werden.

#### **IV. Fehlende Gelangensbestätigung**

Sofern die Gelangensbestätigung in Beförderungsfällen, d.h. wenn der leistende Unternehmer oder der Abnehmer selbst den Transport des Gegenstandes übernimmt, nicht vorliegt, kann der Nachweis der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung auch auf Grundlage objektiver Beweise geführt werden, sofern der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Jedoch trägt auch in diesem Fall der leistende Unternehmer die Beweislast.

#### **D. Buchmässiger Nachweis bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Hinsichtlich der Buchnachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Eine Anpassung erfolgt lediglich für innergemeinschaftliche Lieferungen von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, bei denen künftig zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer mit aufzuzeichnen ist.

#### **E. Fazit**

Die neuen Buch- und Belegnachweispflichten bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen, mit denen sich künftig deutsche Exportunternehmen konfrontiert sehen, stellen eine hohe logistische Herausforderung dar. Deshalb ist es notwendig rechtzeitig mit der Umstellung der innerbetrieblichen Prozessabläufe bei Lieferungen ins EU-Ausland und Drittland zu beginnen.

## F. MUSTER DER GELANGENSBESTÄTIGUNG

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

Bestätigung über das Gelingen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

\_\_\_\_\_  
(Menge des Gegenstands der Lieferung)

\_\_\_\_\_  
(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

\_\_\_\_\_  
(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

\_\_\_\_\_  
(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

# Gelangensbestätigung bei Versendung/Beförderung durch Frachtführer/Spediteure

## Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Ort)

(Datum)

### Gelangensbestätigung/Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStDV)

An

Firma/Herrn/Frau

(als liefernder Unternehmer) <sup>1)</sup>

(als Abnehmer der Lieferung) <sup>1)</sup>

(Name)

(Straße)

in

(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau <sup>2)</sup>

in

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt<sup>2)</sup> worden sind:

Packstücke			Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummern	

Ich habe die Gegenstände

am

(Datum des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach

(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an

(Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung, wenn der Adressat dieser Bestätigung/Bescheinigung nicht der liefernde Unternehmer ist)

versendet/befördert<sup>2)</sup>.

Der Auftrag ist mir von

in

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, über ein Doppel dieser Bestätigung/Bescheinigung und über eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift)